

## Die betriebliche Altersversorgung

### Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 03.05.2023 zur Einbringung von Abfindungen in Zeitwertkonten (Az. IX R 25/21)

- Die Einbringung von Abfindungen in ein Wertguthaben für Zeitwertkonten scheitert sozialversicherungsrechtlich daran, dass Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV sind. In der Praxis sind mittlerweile Lösungen vorhanden, die anstelle von Abfindungszahlungen arbeitgeberseitige Einmalzahlungen für die Finanzierung einer längeren Freistellung über Wertguthaben vorsehen.
- In einem Fall aus dem Jahr 2012 hatte eine Arbeitgeberin auf Wunsch der Betroffenen Abfindungen in ein Zeitwertkonto eingebracht und die Wertguthaben nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gem. § 7f SGB IV auf die DRV Bund zum Zwecke einer späteren Freistellung übertragen. Im Rahmen einer durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, die an die DRV Bund gezahlten Abfindungsbeträge seien zu Unrecht nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen worden.
- Das FG Berlin-Brandenburg hatte am 17.06.2021 vorinstanzlich noch entschieden, dass diese Abfindungsbeträge aufgrund einer unwirksamen Wertguthabenvereinbarung steuerlich zugeflossen sind, wenn sie auf ein Zeitwertkonto der Arbeitnehmer eingezahlt werden. Die anschließende Übertragung an die Deutsche Rentenversicherung könne nicht steuerfrei erfolgen.
- Im Revisionsverfahren hat der neunte Senat des BFH mit Urteil vom 03.05.2023 (Az. IX R 25/21) anders entschieden und kommt zu dem Ergebnis, dass eine in ein Zeitwertkonto eingebrachte Abfindung dem Arbeitnehmer nicht zufließt, selbst wenn die Vereinbarung über die Zuführung zu einem Wertguthaben des Arbeitnehmers oder die vereinbarungsgemäße Übertragung des Wertguthabens auf die DRV Bund sozialversicherungsrechtlich unwirksam sein sollte.
- Der BFH hat vorliegend offengelassen, ob die streitgegenständlichen Abfindungen überhaupt (ganz oder zum Teil) den Langzeitkonten wirksam zugeführt werden konnten. Er argumentiert, dass es nach § 41 Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung steuerlich nicht darauf ankomme, ob ein Rechtsgeschäft unwirksam ist oder unwirksam wird, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis dieses Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen.

Dies war im vorliegenden Sachverhalt der Fall, alle Beteiligten waren ersichtlich von der Zulässigkeit und Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen ausgegangen und hatten sich dementsprechend verhalten.

Sie haben damit nach Ansicht des neunten Senats (in gutem Glauben) das Vereinbarte eintreten und bestehen lassen, so dass ein Zufluss zu verneinen war.

Deshalb liegt nach dem BFH auch weder ein Zufluss durch Novation noch eine zum Zufluss führende Lohnverwendungsabrede vor.

Vom Ergebnis her ist dieses Urteil des BFH natürlich zu begrüßen, dennoch empfehlen wir, bei ähnlichen Lebenssachverhalten nicht den Weg der direkten Einbringung von Abfindungen in Zeitwertkonten zu gehen. Die Praxis kennt alternative, auch sozialversicherungsrechtlich konforme Gestaltungen, die compertis gerne begleitet und die zudem von einer passenden Kapitalanlagemöglichkeit der R+V Lebensversicherung AG auch für hohe Einmalzahlungen und kürzere Laufzeiten flankiert werden.

### **BFH-Urteil vom 28.06.2023 zum Zufluss von Arbeitslohn wegen fehlender Insolvenzversicherung eines Zeitwertkontos (Az. VI R 28/21)**

In einem weiteren Verfahren hatte der sechste Senat des BFH knapp zwei Monate später über einen Fall zu entscheiden, bei dem die klagende Arbeitgeberin verschiedenen Arbeitnehmern ab dem Jahr 2008 Gehaltsansprüche nicht auszahlte, weil mit den betreffenden Arbeitnehmern vereinbart war, dass die nicht ausgezahlten Arbeitslöhne in ein noch einzurichtendes Zeitwertkonto gutgeschrieben werden sollten.

Die entsprechenden Wertguthabenvereinbarungen wurden im November 2011 geschlossen und die Beträge wurden erst im März 2012 einem tatsächlich insolvenzgeschütztem Zeitwertkontenmodell zugeführt.

Im Rahmen einer bei der Arbeitgeberin durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, Wertgutschriften auf einem Zeitwertkonto lösten lohnsteuerrechtlich nur dann keinen Zufluss aus, wenn bestimmte Vorgaben eingehalten seien, insbesondere die mit BMF-Schreiben geforderte sogenannte Zeitwertkontengarantie vorliege.

Der Ansicht des Finanzamtes, dass einen Zufluss der nicht ausgezahlten Lohnbestandteile deshalb annahm, weil die Arbeitnehmer wegen der fehlenden Zeitwertkontengarantie das Insolvenzrisiko hinsichtlich der für den Aufbau der Wertguthaben vorgesehenen Beträge

getragen haben und daher die wirtschaftliche Verfügungsmacht hierüber erlangt hätten, schloss sich der BFH nicht an.

Der sechste Senat kam mit Urteil vom 28.06.2023 (Az. VI R 28/21) zu dem Ergebnis, dass die fehlende Insolvenzversicherung und das damit einhergehende Risiko des (Wert-)Verlusts eines vom Arbeitgeber nicht ausgezahlten beziehungsweise nicht erfüllten Lohnanspruchs als solches nicht zum Zufluss von Arbeitslohn führt. Vielmehr ist das Risiko, durch die Insolvenz des Schuldners einen Verlust zu erleiden, jedem nicht insolvenzgesicherten Anspruch immanent. Das Tragen des Insolvenzrisikos in Bezug auf den Arbeitslohnanspruch begründet keine wirtschaftliche Verfügungsmacht über das durch die spätere Erfüllung des Anspruchs – und damit das für den Zufluss maßgebliche – Erlangte.

Für den Zufluss von Arbeitslohn im Zusammenhang mit einer Wertguthabenvereinbarung kommt es auch nach Ansicht des sechsten Senats gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht auf die (zivilrechtliche) Wirksamkeit der Vereinbarung an, sofern die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis gleichwohl eintreten und bestehen lassen. Insoweit besteht ein Gleichklang mit dem Urteil des BFH vom 03.05.2023 (Az. IX R 25/21).

Zuflusszeitpunkt ist damit der Tag, an dem der Anspruch des Arbeitnehmers erfüllt wird, also der Zeitpunkt, in dem

der Arbeitgeber die geschuldete Leistung tatsächlich erbringt.

## Auswirkungen der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 auf die betriebliche Altersversorgung (bAV)

Die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024)“ wurde am 11.10.2023 vom Bundeskabinett beschlossen und erhielt am 24.11.2023 die Zustimmung des Bundesrates. Die neuen Werte treten damit zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2024 hat zur Folge, dass Arbeitgeber den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG gegebenenfalls anpassen müssen. Betroffen sind insbesondere Entgeltumwandlungen die dynamisch ausgestaltet sind oder bei denen die bestehende Entgeltumwandlung bereits über 4 % der alten BBG lag.

Die Grenzen für eine einseitige Abfindung von Kleinanwartschaften durch den Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 BetrAVG steigen aufgrund des Anstieges der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ebenfalls leicht an. Anwart-

schaften oder laufende Leistungen unter dieser Grenze können entsprechend abgefunden werden.

Bis Ende 2019 mussten Versorgungsbezieher auf die gesamte Versorgung den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen, wenn die Rente über der Freigrenze lag. Seit Januar 2020 ist nur noch der den neuen Freibetrag übersteigende Betrag beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern der Versorgungsbezieher pflichtversichert ist. Dieser Freibetrag steigt 2024 von 169,75 € auf 176,75 € monatlich.

Hinweis: Die mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz erfolgte Angleichung der Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern wird ab dem 01.01.2025 abgeschlossen sein, es gilt dann eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze und eine einheitliche Bezugsgröße in den neuen und alten Bundesländern.

Die für die bAV wichtigsten neuen geänderten Kennzahlen für das Jahr 2024 lauten:

Kennzahlen		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) Rente und Arbeitslosenversicherung	jährlich	90.600 €	89.400 €
	monatlich	7.550 €	7.450 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	62.100 €	Bundeseinheitlich
	monatlich	5.175 €	
Mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV		3.535 €	3.465 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze § 6 Abs. 6 SGB V	jährlich	69.300 €	Bundeseinheitlich

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze § 6 Abs. 7 SGB V		62.100 €	
Entgeltgrenze geringfügig Beschäftigte		538 €	Bundeseinheitlich

<b>bAV Rechengrößen</b>		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
<b>Entgeltumwandlung § 3 Nr. 63 EStG</b>			
4% BBG West Recht auf Entgeltumwandlung § 1a BetrAVG	jährlich / monatlich	3.624 € / 302 €	Wert der alten Bundesländer
8% BBG West steuerfrei	jährlich / monatlich	7.248 € / 604 €	Wert der alten Bundesländer
4% BBG West sozialversicherungsfrei	jährlich / monatlich	3.624 € / 302 €	Wert der alten Bundesländer
Vervielfältiger § 3 Nr. 63 S.3 EStG		Maximal 36.240 €	Wert der alten Bundesländer
Nachholregelung entgeltloser Zeiten § 3 Nr. 63 S.3 EStG		Maximal 72.480 €	Wert der alten Bundesländer
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung § 1a Abs. 1 S.4 BetrAVG	jährlich / monatlich	265,13 € / 22,09 €	Wert der alten Bundesländer
<b>Höchstgrenzen Insolvenzsicherung (§ 7 Abs. 3 BetrAVG)</b>			
Rente	monatlich	10.605 €	10.395 €
Kapital		1.272.600 €	1.247.400 €
<b>Höchstbeträge für Abfindungen (§ 3 BetrAVG)</b>			
Max. Monatsrente (1% mtl. Bezugsgröße § 18 SGB IV)	monatlich	35,35 €	34,65 €
Max. Kapitaleistung (12/10 der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV)		4.242 €	4.158 €
<b>Höchstgrenze Recht auf Portabilität (§ 4 Abs. 3 BetrAVG)</b>		90.600 €	Wert der alten Bundesländer
<b>Höchstgrenze externe Teilung (§ 17 VersAusglG)</b>		90.600 €	Wert der alten Bundesländer
<b>Wertgrenze externe Teilung (§ 14 Abs. 2 VersAusglG)</b>			
Rente	monatlich	70,70 €	Wert der alten Bundesländer

Kapital		8.484,00 €	Wert der alten Bundesländer
<b>Freibetrag GKV (1/20 der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV)</b>			
Rente (Bei Kapitalleistungen 1/120tel als beitragspflichtige monatliche Einnahme)	monatlich	176,75 €	Wert der alten Bundesländer



Redaktion:  
 Arne E. Lenz  
 Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:  
  
Beratergesellschaft für betriebliches Versorgungsmanagement mbH

Raiffeisenplatz 1  
 65189 Wiesbaden  
 Telefon 0611/ 2361 - 0  
 Internet [www.compertis.de](http://www.compertis.de)  
 E-Mail [info@compertis](mailto:info@compertis)